



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für
Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen**

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
des Landes Brandenburg als örtliche Träger
der Sozialhilfe
- lt. Verteiler -

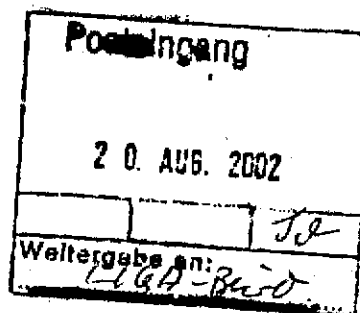
Bearb.: Frau Möbius
Gesch.-Z.: 51-4260
Hausruf: (0331) 866 - 5512
Fax: (0331) 866 - 5509
Internet: www.brandenburg.de

Städte und Gemeindetag des
Landes Brandenburg
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Silke.Möbius@masgf.brandenburg.de

Tram 90, 92, 93, 96 (H-Stelle: Kunersdorfer Str.)
PKW-Einfahrt Horstweg

Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam



AB 7, 8
Zd-A.

nachrichtlich:

Landesamt für Soziales und Versorgung
Postfach 10 07 63
03007 Cottbus

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Stiftung des Landes Brandenburg
„Hilfe für Familien in Not“
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Liga der Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg
Gutenbergstr. 30
14467 Potsdam

Verteiler:

- ~~AWO~~
- CV
- CV Görlitz
- PARITÄTISCHER
- DRK
- DWBB
- ZWdJ
- Liga-Akte

Potsdam, den 7. August 2002

Auslegung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) i.V.m. dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz
Anspruch minderjähriger/volljähriger Schwangerer, die im Haushalt der Eltern leben, auf Leistungen nach dem BSHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich auf die nachfolgende Rechtslage aufmerksam machen und um deren Beachtung bitten:

Durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom Juli 1992 (BGBl. I 1992 S. 1398) wurde § 91 Abs. 1 BSHG neu gefasst. Seit dieser Regelung in § 91 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz ist der Übergang eines Unterhaltsanspruches gegen die Eltern einer Hilfeempfängerin ausgeschlossen, wenn diese schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut.

Mit der Neufassung wurde dem Gebot des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung getragen, dafür zu sorgen, dass eine Schwangerschaft nicht wegen einer bestehenden oder nach der Geburt des Kindes drohenden materiellen Notlage abgebrochen wird. **Den Schwangeren und jungen Müttern sollte eine von den Eltern unabhängige materielle Existenz gesichert werden.**

Durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts (SHRG) vom 23. Juli 1996 (BGBl. S. 1088) wurde § 11 Abs. 1 BSHG geändert und damit auch der Personenkreis der unverheirateten minderjährigen Schwangeren, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteiles angehören und hilfebedürftig sind, erfasst.

§ 11 Abs. 1 Satz 3 erklärt seitdem ausdrücklich, dass minderjährige Schwangere oder Mütter, die ihr Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreuen, unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils Sozialhilfe in Anspruch nehmen können.

Diese Spezialregelung für minderjährige Schwangere in § 11 Abs. 1 Satz 3 verbietet es, auf § 16 BSHG zurückzugreifen. Auch der oftmals geäußerte Hinweis von Sozialhilfeträgern, dass die Eltern bis zum Eintritt der Schwangerschaft ihre minderjährige Tochter unterhalten haben z.B. durch Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung usw. ändert nichts daran, dass mit dem Eintritt der Schwangerschaft hier durch Konflikte in der Familie Veränderungen eingetreten sein können.

Die Schwangere oder junge Mutter hat also immer dann, wenn sie im elterlichen Haushalt lebt und glaubhaft darlegt, dass sie keinerlei Leistungen mehr von ihren Eltern bekommt, - unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern - einen eigenen Anspruch auf Sozialhilfe (vorausgesetzt sie besitzt selbst kein ausreichendes

des Einkommen und Vermögen). Das Verlangen der Vorlage von Einkommens- und Vermögensnachweisen der Eltern an die Schwangere oder junge Mutter verstößt gegen § 11 Abs. 1 Satz 3 und gegen § 91 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BSHG.

In den Fällen, in denen die Hilfesuchende kein Kindergeld von den Eltern als den Kindergeldberechtigten erhält, muss das Kindergeld als Einkommen der Hilfesuchenden unberücksichtigt bleiben. Zusätzlich kann in diesen Fällen auf die Möglichkeit der direkten Auszahlung an die Hilfesuchende entsprechend § 74 Einkommenssteuergesetz hingewiesen werden. Verzichtet die Hilfesuchende jedoch auf die Inanspruchnahme der direkten Auszahlungsmöglichkeit, um damit innerfamiliären Konflikten und Schwierigkeiten vorzubeugen, muss auch dann das Kindergeld beim Einkommen der Hilfesuchenden unberücksichtigt bleiben.

Der Verweis der Hilfesuchenden auf die direkte Geltendmachung des Unterhaltsanspruches im Wege der Selbsthilfe wäre rechtsfehlerhaft, da ein Anspruchsübergang auf den Träger der Sozialhilfe nach § 91 Abs. 1 ausgeschlossen ist. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Kommentar zum BSHG, Schellhorn, 16. Auflage zu § 91 Rz 100-102.

Der sozialhilferechtliche Anspruch der schwangeren Frau bzw. jungen Mutter setzt sich bei vorliegendem Bedarf zusammen aus dem Regelsatz, den anteiligen Unterkunftskosten, den entsprechenden Mehrbedarfszuschlägen sowie einmaligen Beihilfen anlässlich der Schwangerschaft und der Geburt des Kindes.

Das Vorgenannte gilt analog für volljährige Schwangere bzw. junge Mütter. Auch hier verbietet sich ein Rückgriff auf die Unterhaltsvermutung des § 16 BSHG, da ansonsten die Schutznorm des § 91 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz umgangen wird. Im Kommentar zum BSHG, Schellhorn, 16. Auflage zu § 91 Rz 70 ist hierzu vermerkt:

„Lebt eine von der Regelung des Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz erfasste Hilfesuchende im Haushalt ihrer Eltern und begehrt Hilfe zum Lebensunterhalt, ist es dem Träger der Sozialhilfe auch verwehrt, sich auf die Rechtsvermutung des § 16 Satz 1 zu berufen und die Hilfe unter Hinweis auf das Einkommen und Vermögen der Eltern zu verweigern. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz sowie des § 11 Abs. 1 Satz 3 würden umgangen, wenn über § 16 Einkommen und Vermögen der Eltern berücksichtigt würde.“

Die gleiche Rechtsauffassung vertreten Mergler/Zink im Kommentar, 4. Auflage zu § 91 Rz 55: „Bei einer Haush.-Gem. mit den Eltern der HEin ist § 16 nicht anwendbar, was sich aus dem Schutzgedanken für mj. HE aus § 11 Abs. 1 Satz 3 u. für vollj. HE aus § 91 Abs. 1 S. 3 ergibt.“

Seite 4

**Ministerium für
Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen**

Ich bitte Sie dringend um Beachtung dieser Hinweise zur Auslegung des BSHG, da gerade hier in diesem sensiblen Bereich alle gesetzlichen Regelungen zur Unterstützung der jungen Frauen dazu beitragen sollen, familiärem Konfliktpotenzial vorzubeugen und den Schwangeren und jungen Müttern eine von den Eltern unabhängige materielle Existenz zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Fasskom